

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|              |                                               |            |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|
| 16. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1963 | Nummer 165 |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 164 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr.   | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|--------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 244          | 3. 12. 1963  | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten . . . . .                                                                                                                                                                                                                                            | 2212  |
| 632          | 27. 11. 1963 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Landesforstverwaltung; hier: Rechnungslegung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                        | 2212  |
| 7817         | 27. 11. 1963 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Althöfen und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“ vom 26. 7. 1963 (Min.Bl. BML S. 317) . . | 2212  |
| 912<br>23235 | 25. 11. 1963 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Richtlinien für die Überwachung und Prüfung von Straßenbrücken . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 2216  |
| 912          | 4. 12. 1963  | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Massive Brücken — DIN 1075 —; hier: Nachweis der Knicksicherheit bei ausmittig belasteten Stahlbetonstützen . . . . .                                                                                                                                                           | 2218  |

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum                                                                                                                                                                                                                                                                                | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Innenminister</b>                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| 2. 12. 1963                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2219  |
| <b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>                                                                                                                                                                                                                              |       |
| Bek. — Anordnung von Abstimmungen im Landkreis Siegen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020)                                                                                               | 2219  |
| Berichtigung zur Bek. v. 7. 11. 1963 betr. öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft . . . . . | 2219  |
| <b>Hinweis</b>                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.<br>Nr. 23 v. 1. 12. 1963 . . . . .                                                                                                                                                                             | 2220  |

## I.

632

244

### Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 12. 1963 —  
V A 4 — 9202.3

Nach Mitteilung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte in Bonn, v. 20. 9. 1963 — Az.: — IV 4 c — 8502 / 4 — 1207 / 63 — sind die Umrechnungskurse für die Kosten der Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten sowie aus Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, CSR, UdSSR und Ungarn ab 1. Juli 1963 geändert worden.

Die Tabelle in Abschnitt I Nr. 11 b d. RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBl. NW. 244) ist daher wie folgt zu ändern:

#### Bulgarien

|     |              |          |   |           |
|-----|--------------|----------|---|-----------|
| bis | 4. 3. 1961   | 100 Lewa | = | 44,10 DM  |
| vom | 5. 3. 1961   |          |   |           |
| bis | 31. 12. 1961 | 100 Lewa | = | 42,— DM   |
| vom | 1. 1. 1962   |          |   |           |
| bis | 30. 6. 1963  | 100 Lewa | = | 341,30 DM |
| ab  | 1. 7. 1963   | 100 Lewa | = | 339,90 DM |

#### Jugoslawien

|     |              |           |   |         |
|-----|--------------|-----------|---|---------|
| bis | 31. 12. 1960 | 100 Dinar | = | 1,— DM  |
| ab  | 1. 1. 1961   | 100 Dinar | = | 0,50 DM |

#### Polen

|     |             |           |   |          |
|-----|-------------|-----------|---|----------|
| bis | 4. 3. 1961  | 100 Zloty | = | 17,50 DM |
| vom | 5. 3. 1961  |           |   |          |
| bis | 30. 6. 1963 | 100 Zloty | = | 16,70 DM |
| ab  | 1. 7. 1963  | 100 Zloty | = | 16,60 DM |

#### Rumänien

|     |            |         |   |          |
|-----|------------|---------|---|----------|
| bis | 4. 3. 1961 | 100 Lei | = | 35,— DM  |
| ab  | 5. 3. 1961 | 100 Lei | = | 33,30 DM |

#### Tschechoslowakei

|     |             |            |   |          |
|-----|-------------|------------|---|----------|
| bis | 4. 3. 1961  | 100 Kronen | = | 28,90 DM |
| vom | 5. 3. 1961  |            |   |          |
| bis | 31. 5. 1961 | 100 Kronen | = | 27,80 DM |
| vom | 1. 6. 1961  |            |   |          |
| bis | 30. 6. 1963 | 100 Kronen | = | 27,70 DM |
| ab  | 1. 7. 1963  | 100 Kronen | = | 27,80 DM |

#### UdSSR

|     |              |           |   |           |
|-----|--------------|-----------|---|-----------|
| bis | 31. 12. 1960 | 100 Rubel | = | 42,— DM   |
| vom | 1. 1. 1961   |           |   |           |
| bis | 4. 3. 1961   | 100 Rubel | = | 463,— DM  |
| vom | 5. 3. 1961   |           |   |           |
| bis | 30. 6. 1963  | 100 Rubel | = | 444,40 DM |
| ab  | 1. 7. 1963   | 100 Rubel | = | 441,90 DM |

#### Ungarn

|     |            |            |   |          |
|-----|------------|------------|---|----------|
| bis | 4. 3. 1961 | 100 Forint | = | 17,80 DM |
| ab  | 5. 3. 1961 | 100 Forint | = | 17,— DM  |

Die Veränderungen der Umrechnungskurse sind bei der Berechnung der Rückführungskosten zu berücksichtigen.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 2212.

### Landesforstverwaltung; hier: Rechnungslegung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 11. 1963 — IV — D 1 — 14 — 40

Vom Rechnungsjahr 1963 ab ist die Rechnung für Kapitel 1026, Titel 204 a, 204 b und 205 (Bauausgaben) sowie für Titel 404 (Jagdkosten pp.) nicht mehr durch die Forstämter, sondern durch die zuständigen Kassen zu legen.

Über die durch diesen RdErl. bedingte Änderung des § 21 Abs. 4 DA IV ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird Ziffer 5 letzter Absatz d. RdErl. v. 29. 1. 1957 (SMBl. NW. 2003) aufgehoben.

Bezug. RdErl. d. Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 1. 10. 1927 (SMBl. NW. 79000) Dienstanweisung für die Preuß. Staatsobförster (DA IV) — hier: § 21 Abs. 4

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 2212.

#### 7817

**Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur;  
hier: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von  
Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Althöfen  
und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“  
vom 26. 7. 1963 (MinBl. BML S. 317)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 11. 1963 — V B — 543

Zur Durchführung der o. a. Bundesrichtlinien (BR) und zusätzlichen Förderung der betreffenden agrarstrukturellen Maßnahmen aus Landeshaushaltsmitteln wird folgendes bestimmt:

#### 1 Durchführungsbestimmungen zu den BR

##### 1.1 Zu Nr. 8 Abs. 2 und 3:

Vereinbarungsgemäß treten die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Betreuer von Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Althöfen nicht mehr auf. Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung hat diese Betreuungsaufgaben nicht mehr wahrzunehmen.

##### 1.2 Zu Nr. 9 Abs. 1 Buchst. c):

Die Landwirtschaftskammer stellt im Einvernehmen mit dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung fest, welche Fläche unter den gegebenen Verhältnissen für einen bäuerlichen Familienbetrieb mindestens erforderlich ist. Der Betreuer hat diese Feststellung zu beachten.

##### 1.3 Zu Nr. 11:

Bei mangelndem Einvernehmen zwischen Bauer und Betreuer über die Einschaltung eines freien Architekten oder eines geeigneten Unternehmers kann jeder von ihnen

bei Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Althöfen innerhalb der Flurbereinigung das Amt für Flurbereinigung und Siedlung,

bei Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften außerhalb der Flurbereinigung die Landwirtschaftskammer

um Vermittlung ersuchen.

1.4 Zu Nr. 15:

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist vom Betreuer im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer zu erstellen. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

1.5 Zu Nr. 29:

Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung prüft den in Aussicht genommenen Standort des Aussiedlungsgehöftes, billigt ihn oder erhebt Bedenken.

1.6 Zu Nr. 30:

Der Nachweis der Voraussetzungen zu Nr. 28 und 29 BR ist durch eine Bescheinigung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung zu erbringen.

1.7 Zu Nr. 31:

Die Bestätigung der Zweckmäßigkeit des Erwerbs eines bestehenden Gehöftes zum Zweck der Aussiedlung (anstatt des Neubaus eines Aussiedlungsgehöftes) erfolgt durch das Amt für Flurbereinigung und Siedlung.

1.8 Zu Nr. 35:

a) Der in Satz 1 vorgeschriebene Nachweis, daß eine Aussiedlung weder im Hinblick auf die Bauleitplanung der Gemeinde noch im Hinblick auf eine Flurbereinigung erforderlich ist (Nr. 34 a, BR), wird durch eine Bescheinigung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung, das zur Bauleitplanung die Gemeinde zu hören hat, erbracht.

b) Grundlage der in Satz 2 vorgeschriebenen gutachtlichen Stellungnahme, daß die geplante bauliche Maßnahme betriebs- und arbeitswirtschaftlich notwendig und zweckmäßig ist (Nr. 34 b BR) bildet die nach Nr. 1.4 dieses Runderlasses einvernehmlich erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung (Nr. 15 BR).

1.9 Zu Nr. 41:

Der Nachweis, daß die Aussiedlung bei gleichzeitiger Flurbereinigung oder beschleunigter Zusammenlegung durchgeführt wird sowie der Nachweis, daß die alte Hofstelle zur Dorferneuerung oder sonst im öffentlichen Interesse verwertet wird, ist durch eine Bescheinigung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung zu führen.

**2 Zusätzliche Finanzierungshilfen aus Landeshaushaltsmitteln**

**2.1 Voraussetzungen**

Die nachstehend unter 2.2 aufgeführten Finanzierungshilfen aus Landesmitteln dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

2.11 Der Erlös aus der Verwertung des Altgehöftes muß in voller Höhe zur Mitfinanzierung der Baukosten des Aussiedlungsgehöftes bzw. des Erwerbs eines bestehenden Gehöftes zum Zweck der Aussiedlung (Nr. 31 BR) verwendet werden

2.12 Ist das Vorhaben mit den möglichen Eigenleistungen, den möglichen Darlehen und Beihilfen aus Bundesmitteln sowie mit zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen auch über den für letztere nach den BR festgelegten Mindestbeträgen hinaus unter Aus-

schöpfung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze durchführbar, so werden zusätzliche Finanzierungshilfen aus Landeshaushaltsmitteln nicht gewährt.

Wenn die Leistung für das nach den BR mindestens in Anspruch zu nehmende zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen nur zum Teil in der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze unterzubringen ist, kann der darüber liegende Teil des zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens durch ein Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln bis zu den hierfür festgesetzten Höchstbeträgen [Nr. 2.211 b), 2.213 a), 2.221 b), 2.223 a)] ersetzt werden.

2.13 Die Bestimmungen meines RdErl. v. 3. 7. 1962 betr. Prüfung der Bauunterlagen bei Aussiedlungen bäuerlicher Betriebe und baulichen Maßnahmen in Altgehöften (SMBL. NW. 7817) sind zu beachten.

2.14 Die Bestimmungen d. Gem. RdErl. meines Ministeriums und des Ministeriums für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 9. 1963 betr. Prüfung von Bauunterlagen und Durchführung von Baumaßnahmen in der Landwirtschaft bei Vergabe von Landesmitteln (SMBL. NW. 234) Nr. 1, Satz 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 ohne Buchstabe f) und Nr. 5 ohne die Satzteile des 2. Satzes „und führen sie zu einer Überschreitung der veranschlagten Baukosten“ und „unter gleichzeitiger Beifügung eines neuen Finanzierungsplanes, aus dem die Aufbringung der fehlenden Mittel einwandfrei hervorgeht“ sind ebenfalls zu beachten.

2.15 Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften ohne oder mit Aufstockung innerhalb der Flurbereinigung bedürfen der Genehmigung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung.

**2.2 Art und Ausmaß der Finanzierungshilfen aus Landesmitteln**

2.21 Finanzierungshilfen bei Aussiedlungen ohne oder mit Aufstockung

**2.211 Baudarlehen:**

a) Zur Mitfinanzierung der Baukosten des Aussiedlungsgehöftes kann ein Baudarlehen bis zu 35 000,— DM gewährt werden.

b) Außerdem kann zum teilweisen Ersatz des nach Nr. 13 (1) BR mindestens erforderlichen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens ein Darlehen bis zu 18 000,— DM gewährt werden; vgl. Nr. 2.12 Abs. 2.

**2.212 Einrichtungsdarlehen:**

Zur Ausstattung mit betriebsnotwendigem Inventar kann ein Einrichtungsdarlehen bis zu 15 000,— DM gewährt werden. Wenn der Betrieb als Futterbaubetrieb mit mindestens 80 v. H. Futterbauanteil ausgelegt wird, kann das Einrichtungsdarlehen um bis zu 10 000,— DM erhöht werden.

**2.213 Aufstockungsdarlehen:**

a) Bei Aufstockung im Zuge der Aussiedlung kann zum teilweisen Ersatz des nach Nr. 13 (1) BR mindestens erforderlichen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens ein Darlehen bis zu 10 000,— DM gewährt werden; vgl. Nr. 2.12 Abs. 2.

b) Für derartige Fälle wird außerdem auf die Möglichkeit, Anliegersiedlungskredite im Rahmen der Kapitaldienstgrenze zu beantragen, verwiesen.

## 2.22 Finanzierungshilfen bei baulichen Maßnahmen in Altgehöften ohne oder mit Aufstockung

### 2.221 Baudarlehen:

- a) Nr. 2.211 a) findet mit einem Darlehnshöchstbetrage von 30 000,— DM.
  - b) Nr. 2.211 b) mit einem Darlehnshöchstbetrage von 10 000,— DM
- entsprechende Anwendung.

### 2.222 Einrichtungsdarlehen:

Nr. 2.212 findet entsprechende Anwendung.

### 2.223 Aufstockungsdarlehen:

- a) Nr. 2.213 a)
  - b) Nr. 2.213 b)
- finden entsprechende Anwendung.

## 2.3 Kreditbedingungen

Die unter Nr. 2.2 bezeichneten Darlehen außer Anliegersiedlungskredit sind zu einem Gesamtdarlehen zusammenzufassen, für das folgende Bedingungen gelten:

- 2.31 a) Solange das zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen und die Darlehen aus Bundesmitteln verzinst und getilgt werden, sind für das Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln keine Leistungen zu erbringen, wenn die nachhaltige Kapitaldienstgrenze durch die Bedienung des Kapitalmarktdarlehns und der Bundesdarlehen ausgeschöpft ist.
- b) Das gleiche gilt, wenn innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze ein Leistungsbetrag frei ist, der 100 Deutsche Mark nicht übersteigt.
- c) Liegt der freie Leistungsbetrag darüber, so ist das Landesdarlehen in Höhe des gesamten freien Leistungsbetrages, abgerundet auf volle 100 Deutsche Mark, zu bedienen. Die Leistung wird voll als Tilgung verrechnet.
- d) Nach Tilgung der Bundesdarlehen ist das Landesdarlehen innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen und mit dem Restbetrage ohne Zuwachs ersparter Zinsen zu tilgen. Der Tilgungsbetrag ist auf volle 100 Deutsche Mark abzurunden.
- e) Von dem Zeitpunkt an, in dem für das Landesdarlehen Leistungen zu erbringen sind, hat der Darlehnsnehmer außerdem eine Verwaltungsgebühr von jährlich 0,375 v. H. des Darlehnsursprungskapitals an das Kreditinstitut zu entrichten.
- f) Das Nähere wird in der Schuldurkunde (Nr. 2.33) geregelt.
- 2.32 Durch die Darlehnsbedingungen der Schuldurkunde muß sichergestellt sein,
  - a) daß bei gebesserter Ertragslage die nachhaltige Kapitaldienstgrenze bei innerhalb der Flurbereinigung durchgeführten Vorhaben vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung, bei außerhalb der Flurbereinigung durchgeführten Vorhaben vom Betreuer im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer neu festgesetzt werden kann und insoweit eine Änderung des Kapitaldienstes

für Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln vorbehalten bleibt,

- b) daß bei einer Veräußerung des geförderten Betriebes oder von Teilen desselben die Rückforderung des gesamten aus Landeshaushaltsmitteln gewährten Darlehns nebst 6 v. H. Jahreszinsen vom Tage der Auszahlung an verlangt werden kann,
- c) daß beim Tode des Darlehnsnehmers das Darlehen mit halbjähriger Frist gekündigt werden kann, wenn die weitere ordnungsmäßige Bewirtschaftung des geförderten Betriebes durch den oder die Erben und die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert erscheinen; die Belastung des Darlehns kann davon abhängig gemacht werden, daß einer der Erben das Zuweisungsverfahren beantragt,
- d) daß Finanzierungshilfen aus Landeshaushaltsmitteln, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt oder nicht bestimmungsgemäß verwendet worden sind, sobald sich dies herausstellt, vom Darlehnsnehmer zurückzuzahlen sind. Das gleiche gilt, wenn für die Beurteilung des Antrags wesentliche Angaben unterlassen worden sind. Die zurückzuzahlenden Beträge sind vom Tage der Auszahlung an bis zum Tage der Rückzahlung mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

Auf vorstehende Vorbehalte ist bereits im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

- 2.33 Die Landesdarlehen werden von der Deutschen Landesrentenbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Bonn bewilligt und verwaltet. Sie bestimmt in der von ihr mit meiner Zustimmung zu erstellenden Schuldurkunde die weiteren Darlehnsbedingungen, insbesondere die Zahlungsart und die Zahlungs-termine.

## 2.4 Betreuungsgebühr

Der Betreuer kann für seine Tätigkeit, die ihm aus der Durchführung dieses RdErl. erwächst, eine einmalige Gebühr beanspruchen. Sie beträgt 3 v. H. der Summe der aus Landeshaushaltsmitteln für ein Vorhaben gewährten Darlehen, jedoch mindestens 300,— DM und höchstens 1800,— DM. Diese Gebühr kann aus dem in Anspruch genommenen Landesdarlehen entnommen werden, ist aber besonders nachzuweisen.

## 2.5 Verfahren

Anträge auf Bewilligung der vorbezeichneten Finanzierungshilfen sind von dem Eigentümer des zu fördernden Betriebes — wenn er verheiratet ist von den Eheleuten — an die Deutsche Landesrentenbank zu richten. Die Anträge müssen von einem Betreuer (Nr. 8 BR und Nr. 1.1 dieses RdErl.) befürwortet sein.

- 2.52 Der Antrag ist bei Vorhaben innerhalb der Flurbereinigung bei dem örtlich zuständigen Amt für Flurbereinigung und Siedlung, bei Vorhaben außerhalb der Flurbereinigung der Deutschen Landesrentenbank unmittelbar zur Bewilligung der beantragten Finanzierungshilfen einzureichen. Bei Vorhaben innerhalb der Flurbereinigung wird eine Ausfertigung des Antrages von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und nach Genehmigung des Vorhabens sowie nach Festsetzung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze mit seiner Stellungnahme über das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung an die Deutsche Landesrentenbank weitergeleitet.

Über die für den Antrag und die Anlagen zu verwendenden Formulare ergeht besonderer Erlaß.

2.53 Die Auszahlung der aus Landesmitteln gewährten Finanzierungshilfen darf erst erfolgen

- a) wenn sie auf dem Grundeigentum des zu fördernden Betriebes gleichrangig mit den aus Bundesmitteln gewährten Darlehen und Beihilfen durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld grundbuchlich gesichert und sonstige Auflagen der Deutschen Landesrentenbank erfüllt sind,
- b) wenn die nach den BR möglichen Finanzierungshilfen bewilligt und ausgezahlt sind.

2.54 Beim Abruf der bewilligten Finanzierungshilfen hat der Betreuer zu versichern, daß die abgerufenen Mittel zur alsbaldigen Verwendung benötigt werden. Die abgerufenen Beträge sind auf ein vom Darlehnsnehmer einzurichtendes Konto, gesperrt zugunsten des Betreuers, zu überweisen. Sperrbeträge dürfen vom Betreuer nur insoweit freigegeben werden, als ihre ordnungsmäßige Verwendung gewährleistet ist. Die bis zur zweckgebundenen Verwendung angewachsenen Zinsen (Sperrkontozinsen) stehen dem Lande zu.

2.55 Der Betreuer hat eine von ihm sachlich und fachtechnisch festzustellende Schlußabrechnung über das durchgeführte Vorhaben der Aussiedlung oder der baulichen Maßnahmen im Altgehöft einschließlich der Einrichtung und Aufstockung aufzustellen. Die Schlußabrechnung besteht in der Regel aus

dem Baubuch nach DIN 276,

der Berechnung nach DIN 277,

den Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,

der bauaufsichtlich genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,

den Bewilligungsbescheiden,

den Benachrichtigungen über die Zuweisung der Mittel,

den Nachweisungen über die Höhe der angefallenen Haben-Zinsen,

den Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Schriftwechsels,

den Abrechnungszeichnungen,

den Abnahmebescheinigungen,

den Nachweisungen über die Leistungen, Ankäufe, Lieferungen u. ä. einschließlich der Rechnungsbelege für die Einrichtung und Aufstockung.

Bei innerhalb der Flurbereinigung durchgeführten Vorhaben ist die Aufstellung der Schlußabrechnungen der Flurbereinigungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen ist die Schlußabrechnung zur späteren Nachprüfung aufzubewahren.

2.56 Der Betreuer hat nach Abschluß des Vorhabens den Verwendungsnachweis aufzustellen. Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus der zahlenmäßigen Nachweisung und dem Sachbericht.

Die zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Finanzierungsmittel notwendige zahlenmäßige Nachweisung soll folgendes enthalten:

Eine Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,

eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,

eine Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto,

eine Zusammenstellung der Endsummen über die Leistungen, Ankäufe, Lieferungen u. ä. für die Einrichtung und Aufstockung.

Der Sachbericht soll, sofern er der Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauwesens dienlich sein kann, mit Bild und Planmaterial ausgestattet sein.

Der Betreuer hat ferner eine Verwendungsbescheinigung mit der Bestätigung, daß das Vorhaben durchgeführt ist, auszustellen.

Bei innerhalb der Flurbereinigung durchgeführten Vorhaben übersendet der Betreuer den Verwendungsnachweis in einfacher Ausfertigung und die Verwendungsbescheinigung in doppelter Ausfertigung dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung, das eine Ausfertigung der Verwendungsbescheinigung an die Deutsche Landesrentenbank weiterleitet. Bei außerhalb der Flurbereinigung durchgeführten Vorhaben hat der Betreuer den Verwendungsnachweis zur späteren Nachprüfung aufzubewahren und die Verwendungsbescheinigung in einfacher Ausfertigung der Deutschen Landesrentenbank unmittelbar zu übersenden.

### 3 Schlußbestimmungen

3.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Förderungsmitteln nach diesem Runderlaß besteht nicht.

3.2 Der Landesrechnungshof und ich behalten sich das jederzeitige Prüfungsrecht über die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen und die Verwendung der Mittel vor.

3.3 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

3.4 Gleichzeitig treten

meine Richtlinien für die Aussiedlung in Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen v. 20. 11. 1961 (SMBL. NW. 7815),

meine Richtlinien für die Aussiedlung in Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in den von Natur benachteiligten Gebieten bei gleichzeitiger Umwandlung dieser landwirtschaftlichen Betriebe zu Grünlandbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen (Ergänzung I zu den Landesaussiedlungsrichtlinien) v. 29. 6. 1962 (SMBL. NW. 7815)

und

mein RdErl. v. 10. 1. 1962 betr. Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben (ohne oder mit Aufstockung) außerhalb von Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren; hier: Zusätzliche Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW. 7817)

außer Kraft.

Jedoch finden die bisherigen Bestimmungen bei Aussiedlungen, für die Förderungsmittel des Bundes noch nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Aussiedlung und Aufstockung vom 15. 4. 1958 i. d. F. vom 20. 5. 1960 und den ergänzend dazu ergangenen Bundesbestimmungen bewilligt sind oder werden, weiterhin Anwendung. Insoweit dürfen Finanzierungshilfen nach diesem RdErl. nicht bewilligt werden.

### Richtlinien für die Überwachung und Prüfung von Straßenbrücken

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1963 —  
IV B 4 61 — 10 (3) 2423/62

Der Minister für Wiederaufbau hat mit RdErl. v. 15. 12. 1960 (MBL. NW. 1961 S. 121 / SMBl. NW. 23235) die Bauaufsichtsbehörden des Landes auf das vom Fachnormenausschuß Bauwesen neu bearbeitete Normblatt

Straßen- und Wegbrücken; Richtlinien für die Überwachung und Prüfung, DIN 1076  
(Ausgabe Dezember 1959)

hingewiesen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat das Normblatt durch einen an die Landschaftsverbände gerichteten (n. v.) RdErl. v. 20. 4. 1961 — V C 1 — 30 — 05/54 — für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und gleichzeitig gebeten, es auch für die Landstraßen I. und II. Ordnung (jetzt: Landstraßen und Kreisstraßen) anzuwenden.

Der Bundesminister für Verkehr hat nunmehr in Zusammenarbeit mit den Brückenreferenten der Länder einen Rahmenentwurf für die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erstellt, um für alle Bundesländer einheitliche Bestimmungen zu erhalten. Die anliegende überarbeitete Fassung berücksichtigt die Besonderheiten der Straßenverwaltung in Nordrhein-Westfalen. Sie gilt daher für sämtliche Brücken im Zuge öffentlicher Straßen.

Als Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesfernstraßen (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes v. 20. September 1955 — GS. NW. S. 849 i. Verb. mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. April 1961 — GV. NW. S. 188/SGV. NW. 1102 —) und für die Landstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten (§ 54 Nr. 1 LStrG) werde ich künftig bei der mir obliegenden Überwachungstätigkeit (§ 20 FStrG, § 53 LStrG) die DIN 1076 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zugrunde legen.

Im Interesse einer gleichmäßigen Durchführung der Straßenaufsicht (§ 53 LStrG) bitte ich die Regierungspräsidenten und Landkreise (vgl. § 54 Nr. 2 und 3 LStrG), in ihrem Bereich ebenso zu verfahren.

An die Landschaftsverbände  
Rheinland und Westfalen-Lippe,  
Regierungspräsidenten,  
Landkreise, Ämter und Gemeinden;

nachrichtlich:

an die Landesbaubehörde Ruhr.

#### Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1963 — IV B 4 61 — 10 (3) 2423/62

#### Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen zur DIN 1076 (Ausgabe Dezember 1959) Straßen- und Wegbrücken Richtlinien für die Überwachung und Prüfung

##### A. Ausführungsbestimmungen

##### Zu 3. Geltungsbereich

Die DIN 1076 gilt außer für Brücken auch sinngemäß für alle Ingenieurbauwerke (z. B. Tunnel, Stützmauern, Schneedächer usw.) soweit deren Standsicherheit auf die Sicherheit des Verkehrs von Einfluß ist und eines Nach-

weises durch eine Festigkeitsberechnung bedarf und soweit für diese Bauwerke keine besonderen Überwachungsvorschriften bestehen.

Kreuzungsbauwerke für Wasser- und Gasleitungen, Abwässerkanäle und Schutzrohre für Versorgungsleitungen rechnen ebenfalls, je nach ihren Abmessungen, zu den Durchlässen oder Brücken.

##### Zu 4. Unterlagen für Überwachung und Prüfung

Das Bauwerksverzeichnis (4.1) für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke im Zuge von Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen wird getrennt für jede Straße von den Dienststellen aufgestellt und geführt, die von der zuständigen Straßenbaubehörde hierzu bestimmt werden. Es ist im Sinne der Kilometrierung zu ordnen. Dem Brückenbauwerksverzeichnis ist eine Streckenübersichtstafel vorzuheften. Für Brücken im Zuge von Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 LStrG) oder sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 Abs. 5 LStrG) bestimmt die zuständige Straßenbaubehörde die Art des Verzeichnisses.

Alle im Zuge einer Straße liegenden und die Straße kreuzenden Bauwerke sind im Verzeichnis aufzunehmen, auch wenn sie Dritten gehören. Die Nummern der Bauwerke Dritter sind zur Kennzeichnung in Klammern zu setzen.

Werden mehrere Straßen auf einem Bauwerk überführt oder durch ein Bauwerk überbrückt, so ist dieses Bauwerk in das Verzeichnis der Straße höherer Verkehrsbedeutung aufzunehmen. Im Verzeichnis der anderen Straße ist es mit seiner Nummer nachrichtlich einzutragen.

Als lichte Höhe (Spalte 11) des Bauwerksverzeichnisses ist bei Bogenbrücken bzw. Gewölben die Höhe zwischen Brückenunterkante und Straßenoberkante am äußeren Rand der Fahrbahn- oder des Leitstreifens gemessen — anzugeben. Die größte Höhe im Scheitel ist in Klammern einzutragen.

Die **Brückenakte** (4.2) ist getrennt für jedes Bauwerk zu führen. Bei Brückenneubauten ist es unmittelbar nach Fertigstellung der Brücke anzulegen und von der bauausführenden Stelle bei der förmlichen Übergabe der für die Unterhaltung zuständigen auszuhandigen.

Für Durchlässe sind **Sammelbücher** getrennt nach Straßenbezirken und möglichst geordnet nach Straßenzügen und Kilometrierung zu führen. Jedem Sammelbuch ist ein Übersichtsplan des Bezirks mit eingetragenen Durchlässen vorzuheften.

Die den Seiten 8, 9 und 10 der Anlage 2 zur DIN 1076 entsprechenden Seiten des Brückenbuchs müssen pausfähig sein. Die Baulastträger haben von den genannten Seiten unverzüglich Lichtpausen anzufertigen und

je drei Sätze an die zuständige Straßenaufsichtsbehörde, die davon

je zwei Sätze an die Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf weiterleitet, zu übersenden.

Für Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen ist dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten außerdem:

je ein Satz für den Bundesminister für Verkehr vorzulegen.

Für Brücken im Zuge von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen und Landstraßen in der Baulast der Gemeinden sind ferner

je zwei Sätze an den für die anschließende freie Strecke zuständigen Landschaftsverband zu übersenden.

Für Kreuzungsbauwerke mit Eisenbahnen und Wasserstraßen ist

je ein Satz den Beteiligten zuzuleiten.

Der Bundesminister für Verkehr wird veranlassen, daß die Bundesbahn- und Bundeswasserstraßenverwaltung von ihren Brücken über oder unter Straßen je zwei Sätze der oben erwähnten Lichtpausen oder entsprechende Unterlagen an die oberste Straßenbaubehörde, bei Bundesfernstraßen je einen Satz auch an seine Straßenbauabteilung abgeben.

#### Zu 5. Brückenüberwachung:

Die Besichtigung der Bauwerke ist einmal jährlich sowie bei Eintritt der im Normblatt Abschnitt 5 genannten Sonderfälle durchzuführen.

Die **laufende Beobachtung** erfolgt im Rahmen der allgemeinen Überwachung des Verkehrsweges. Hierbei ist der Zustand der Bauwerke zu prüfen und auf die bei den letzten Prüfungen gefundenen Schäden besonders zu achten. Bei Gefahr sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Für die Überwachung von Sondereinrichtungen gelten folgende Vorschriften:

- a) für Blitzableiteranlagen an stählernen Brücken der Anlage 6 zur DV 149 der Deutschen Bundesbahn (Merkblatt für Blitzschutz)
- b) für Erdungen an Bauwerken über elektrisch betriebene Strecken die DV 89 928 der Deutschen Bundesbahn (Richtlinien für die Unterhaltung der Fahrleitungen und Speiseleitungen auf Fahrleitungsgestängen),
- c) für den Stromschutz an Kreuzungsbauwerken mit elektrischen Schienenbahnen und mit Strecken für Oberleitungsbusse die Vorschriften VDE O 115 (Vorschriften nebst Ausführungsregeln für elektrische Bahnen).

#### Zu 6. Brückenprüfung

##### a) Allgemeines

Bei neuen Bauwerken beginnen die für die Prüfungen im Normblatt genannten Fristen nach Ablauf des Jahres der 1. Hauptprüfung, die nach DIN 1076, Abschnitt 6.2 vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, spätestens jedoch drei Jahre nach Inbetriebnahme der Brücke erfolgen muß.

Alle Bauwerke eines Streckenabschnittes sind möglichst unmittelbar nacheinander zu prüfen. Die erste einfache Prüfung des Bauwerkes nach der 1. Hauptprüfung ist daher zusammen mit den übrigen einfachen Prüfungen des Streckenabschnittes vorzunehmen, wenn nötig unter Kürzung des ersten Zeitabstandes. Dementsprechend sind auch die Hauptprüfungen anzuordnen.

Für die Prüfung der Blitzableiteranlagen, der Erdungen und des Stromschutzes gelten die zu Abschnitt 5 (Brückenüberwachung) letzter Absatz, aufgeführten Vorschriften.

Bei Prüfungen von Brücken über Bahnanlagen, Wasserstraßen oder dergleichen ist der Baulastträger der gekreuzten Anlage rechtzeitig zu verständigen. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind zu vereinbaren.

Bei allen Prüfungen ist zu erwägen, ob zusätzliche Prüfungen eingeführt bzw. vermehrt werden müssen, oder ob solche wegfallen können. Der Prüfer hat hierauf in seinem Befund hinzuweisen.

##### b) Zuständigkeit

**Einfache Prüfungen** (6.1) führt die zuständige Dienststelle durch. Der für die Straßenunterhaltung örtlich

zuständige Bedienstete hat sich an den Prüfungen zu beteiligen.

**Hauptprüfungen** (6.2) und Prüfungen aus besonderem Anlaß (6.3) sind nur von Beamten oder Angestellten mit entsprechender Vorbildung (mindestens Abschluß einer Ingenieurschule für Bauwesen, Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Tiefbau) und Ausbildung durchzuführen. Wenn solche nicht zur Verfügung stehen, sind erfahrene Brückenbausachverständige zu beauftragen. Der für den Straßenbau zuständige Bauamts- oder Dienststellenvorstand oder einer seiner Vertreter ist vorher zu verständigen; er soll sich nach Möglichkeit an der Prüfung beteiligen. Der örtlich für die Straßenunterhaltung zuständige Bedienstete muß dabei vertreten sein.

In schwierig gelagerten Fällen ist bei Prüfungen aus besonderem Anlaß die zuständige Straßenbauaufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten unterrichtet den Bundesminister für Verkehr, wenn es sich um Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen handelt.

Erforderliche Besichtigungen nach Abschnitt 5 werden durch die Prüfungen nicht ersetzt.

**Zusätzliche Prüfungen** (6.4) werden von Bediensteten durchgeführt, die besonders bestimmt werden.

**Bei beweglichen Brücken** (6.5) ist die Prüfung der maschinellen und elektrischen Anlagen von einer hierfür zuständigen Stelle vorzunehmen. Sie ist möglichst mit der Prüfung der baulichen Teile zu verbinden.

##### c) Auswertung der Befunde und Schadensbeseitigung

Die zuständige Dienststelle hat die bei einfachen Prüfungen festgestellten Mängel in eigener Zuständigkeit zu beseitigen.

Bei größeren Schäden mit Gefahr für den Verkehr und das Bauwerk selbst sind die Brückenreferate der zuständigen Straßenbaubehörden oder geeignete Sachverständige zu beteiligen.

Bei Hauptprüfungen, Prüfungen aus besonderem Anlaß und zusätzlichen Prüfungen stellt der mit der Prüfung Beauftragte den Prüfbefund aus und sendet eine Ausfertigung an die zuständige Straßenbaubehörde und zwei Ausfertigungen an die zuständige Dienststelle.

Die letztere heftet eine Ausfertigung und gegebenenfalls die Auswertung den entsprechenden Bauwerksbüchern bei, die andere dient als Unterlage für die Aufträge über die Instandsetzung.

Die Beseitigung der im Befund aufgeführten Schäden ist rechtzeitig zu veranlassen. Der Vollzug der Schadensbeseitigung ist bei Bundesfernstraßen und Landstraßen den Landschaftsverbänden, im übrigen der zuständigen Straßenbaubehörde mitzuteilen.

Findet ein Prüfer einen **nicht verkehrssicheren** Zustand am Bauwerk vor, so hat er sofort die zuständige Dienststelle und diese die vorgesetzte Straßenbaubehörde zu unterrichten. Im Befund sind diese Mängel rot zu kennzeichnen.

Der Dienststellenvorstand oder sein Vertreter hat gegebenenfalls die erforderlichen Sperrungen sowie die umgehende Beseitigung der Mängel zu veranlassen, die etwa notwendigen Vorkehrungen zu treffen und ihre Durchführung zu überwachen.

Bei Gefahr im Verzuge muß der Prüfer selbst Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr treffen.

##### d) Anstricherneuerung stählerner Brücken:

Die für die Überwachung zuständige Dienststelle legt eine Übersicht über alle stählernen Brücken an, aus

der das Datum des letzten Anstriches, der Zustand des Anstriches und der Termin der in Aussicht genommenen Erneuerung hervorgeht.

### B. Ergänzende Bestimmungen

#### 1. Einzelteile in fremder Baulast

Die Überwachung und Prüfung nach DIN 1076 Abschnitt 6.130 wie auch nach den Ausführungsbestimmungen zur DIN 1076 erstreckt sich nicht auf Einzelteile selbst (z. B. Versorgungsleitungen usw.), für die Dritte unterhaltungspflichtig sind.

Diese sind im Brückenbuch (DIN 1076 S. 10) namentlich aufzuführen. Sie sind zur ordnungsgemäßen Unterhaltung bzw. Überwachung schriftlich zu verpflichten. Ferner ist festzulegen, daß sie für alle Schäden, die infolge unsachgemäßer Anbringung und Unterhaltung dieser Teile eintreten, zu haften und die Straßenverwaltung von allen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen haben.

#### 2. Bauwerke in fremder Baulast

Bei Über- oder Unterführungen, für die Dritte unterhaltungspflichtig sind, ist durch Vereinbarung sicherzustellen, daß ihre Überwachung und Prüfung nach DIN 1076 oder entsprechende Bestimmungen von Sachverständigen durchgeführt, die Prüfungsdaten rechtzeitig mitgeteilt und die Beseitigung etwaiger Schäden angezeigt werden. Der Straßenverwaltung muß die Möglichkeit gegeben werden, an der Prüfung teilzunehmen sowie die Unterlagen der Überwachung und Prüfung einsehen zu können. Die Überwachung und Prüfung von Bauwerken in der Baulast der DB und der Wasserstraßenverwaltung braucht nicht durch besondere Vereinbarung sichergestellt zu werden. Eine Beteiligung an der Prüfung und eine Einsicht in die Unterlagen ist bei den letztgenannten Baulastträgern in der Regel nicht erforderlich. Falls dies jedoch ausnahmsweise geschieht, werden dafür keine Kosten berechnet.

#### 3. Kennzeichnung der Tragfähigkeit

An jeder Brücke, für die ein Brückenbuch geführt werden muß, ist — im Sinne der Kilometrierung der Straße — die Tragfähigkeit des Bauwerkes nach DIN 1072 Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen Ausgabe Juni 1952 (RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 8. 1952, MBl. NW. S. 1081 / SMBl. NW. 23235) am 1. Widerlager unterhalb des rechten Auflagers oder, wo dies nicht möglich ist, am rechten Randträger anzuschreiben. Bei Brücken mit einer Länge von  $\geq 30$  m ist die Aufschrift jeweils in Fahrtrichtung rechts an beiden Widerlagern vorzusehen. Die Beschriftung, die eine Höhe von 15 cm und eine Strichstärke von 2 cm haben sollte, ist in gelb (RAL 100) auszuführen und mit einem Kreis von 30 cm Durchmesser in gleicher Strichstärke zu umgeben.

Bei Neubauten muß die Beschriftung vor Verkehrsübergabe angebracht sein, bei vorhandenen Brücken ist sie anläßlich der nächsten „einfachen“ Prüfung nachzuholen.

— MBl. NW. 1963 S. 2216.

912

### Massive Brücken — DIN 1075 —; hier: Nachweis der Knicksicherheit bei ausmittig belasteten Stahlbetonstützen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten v. 4. 12. 1963 —  
IV B 4 61 — 10 (20) 5220 63

Nach DIN 1075 (Ausgabe April 1955) — Massive Brücken: Berechnungsgrundlagen —, Abschn. 6.1, sind Stahlbetonstützen nach den Bestimmungen in § 27 des Normblattes DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — zu berechnen. Unterstellungen mit ausmittig beanspruchten Stützen aus Stahlbeton im In- und Ausland haben aber ergeben, daß bei schlanken Stützen der bisher in § 27 Abschnitt 2 d der DIN 1045 für die Bemessung angegebene Knicknachweis u. U. eine unzureichende Sicherheit ergeben kann.

Der Nachweis der Knicksicherheit von Stahlbetonbauteilen, die auf Druck beansprucht werden, soll zwar im Rahmen der z. Z. laufenden Neubearbeitung der Stahlbetonbestimmungen von Grund auf neu geregelt werden. Im Hinblick auf die Gefahren, die mit einer unzureichenden Bemessung von ausmittig beanspruchten Druckgliedern verbunden sein können, ist es jedoch notwendig, bereits jetzt die bisher dafür geltenden Vorschriften in DIN 1045 § 27 Abschnitt 2 d durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Der Bundesminister für Verkehr hat daher mit seinem Allgemeinen Runderlaß Straßenbau Nr. 11/1963 vom 24. Oktober 1963 die „vorläufige Neufassung von DIN 1045 § 27 Abschnitt 2 d (Fassung 1. Oktober 1963)“ mit sofortiger Wirkung als Richtlinie für seinen Geschäftsbereich eingeführt.

Wenn nach Abschnitt d 5 der Vorläufigen Neufassung von DIN 1045 § 27 Abschnitt 2 d ein genauerer Nachweis der Schnittkräfte unter Berücksichtigung der im Bruchzustand auftretenden Verformungen (Theorie II. Ordnung) geführt werden soll, so ist mit der Prüfung dieser Berechnungen das Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf oder ein Inhaber eines Lehrstuhles für Baustatik oder Massivbau als Sachverständiger zu beauftragen.

Wegen der Art des geplanten genaueren Nachweises sollte schon vor Beginn der statischen Berechnung mit dieser Stelle Verbindung aufgenommen werden.

Ein entsprechender RdErl. zur Einführung der „Vorläufigen Neufassung“ für die Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen wird vorbereitet.

Bei statischen Berechnungen von Straßenbrücken ist jedoch die vom Bundesminister für Verkehr für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführte Neufassung ab sofort zu beachten.

Der RdErl. d. Bundesministers für Verkehr ist mit der „Neufassung von DIN 1045, § 27, Abschnitt 2 d“ im Verkehrsblatt Nr. 21/1963 Seite 552 veröffentlicht.

An die Landschaftsverbände  
Rheinland und Westfalen-Lippe,  
Regierungspräsidenten,  
Landkreise, Ämter und Gemeinden;

nachrichtlich:

an die Landesbaubehörde Ruhr,  
den Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1963 S. 2218.

## II.

## Innenminister

**Anordnung von Abstimmungen  
im Landkreis Siegen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 der  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
vom 28. Oktober 1952  
(GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020)**

Bek. d. Innenministers v. 2. 12. 1963 —  
III A 2 — 2633/63

- I. Um den Willen der Bevölkerung darüber festzustellen, ob die Gemeinden Breitenbach (Amt Netphen), Bürbach, Kaan-Marienborn, Seelbach, Trupbach und Volnsberg (Amt Weidenau) in die Stadt Siegen eingegliedert werden sollen, hat die Landesregierung auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO — eine Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner dieser Gemeinden angeordnet und als Tag der Abstimmung den 12. Januar 1964 festgesetzt.

Die Abstimmung ist auf Grund des § 14 Abs. 3 GO unter Beachtung der Vorschriften der Nr. 3 Buchst. e) der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 14 GO durchzuführen. Jede Gemeinde bildet einen Abstimmungsbezirk, auf den die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über Wahlkreise entsprechende Anwendung finden.

Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

„Stimmzettel

für die Feststellung des Willens der Bevölkerung  
in der Gemeinde Breitenbach (Amt Netphen)

Soll die Gemeinde Breitenbach in die  
Stadt Siegen eingegliedert werden?

Ja ☐

Nein. ☐ “

Für die Feststellung des Willens der Bevölkerung in den Gemeinden Bürbach, Kaan-Marienborn, Seelbach, Trupbach und Volnsberg (alle Amt Weidenau) sind Stimmzettel mit folgendem Wortlaut anzufertigen.

- II. Um den Willen der Bevölkerung darüber festzustellen, ob die Stadt Weidenau und die Gemeinden Birkenbach, Dillnhütten, Geisweid und Sohlbach (Amt Weidenau), Buchen (Amt Ferndorf), Langenholdinghausen (Amt Freudenberg), Niedersetzen und Obersetzen (Amt Netphen) zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden sollen, hat die Landesregierung auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO — eine Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner dieser Gemeinden angeordnet und als Tag der Abstimmung den 12. Januar 1964 festgesetzt.

Die Abstimmung ist auf Grund des § 14 Abs. 3 GO unter Beachtung der Vorschriften der Nr. 3 Buchst. e) der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 14 GO durchzuführen. Jede Gemeinde bildet einen Abstimmungs-

bezirk, auf den die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über Wahlkreise entsprechende Anwendung finden.

Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

„Stimmzettel

für die Feststellung des Willens der Bevölkerung in der Stadt Weidenau und den Gemeinden Birkenbach, Dillnhütten, Geisweid und Sohlbach (Amt Weidenau), Buchen (Amt Ferndorf), Langenholdinghausen (Amt Freudenberg), Niedersetzen und Obersetzen (Amt Netphen).

Sollen die Stadt Weidenau und die Gemeinden Birkenbach, Dillnhütten, Geisweid und Sohlbach (Amt Weidenau), Buchen (Amt Ferndorf), Langenholdinghausen (Amt Freudenberg), Niedersetzen und Obersetzen (Amt Netphen) zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden?

Ja ☐

Nein. ☐ “

- III. Um den Willen der Bevölkerung darüber festzustellen, ob die Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach und Niederschelden (Amt Eiserfeld), Oberschelden (Amt Freudenberg) und Eisern (Amt Wilnsdorf) zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden sollen, hat die Landesregierung auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO — eine Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner dieser Gemeinden angeordnet und als Tag der Abstimmung den 12. Januar 1964 festgesetzt.

Die Abstimmung ist auf Grund des § 14 Abs. 3 GO unter Beachtung der Vorschriften der Nr. 3 Buchst. e) der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 14 GO durchzuführen. Jede Gemeinde bildet einen Abstimmungsbezirk, auf den die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über Wahlkreise entsprechende Anwendung finden.

Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

„Stimmzettel

für die Feststellung des Willens der Bevölkerung in den Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach und Niederschelden (Amt Eiserfeld), Oberschelden (Amt Freudenberg) und Eisern (Amt Wilnsdorf).

Sollen die Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach und Niederschelden (Amt Eiserfeld) und Eisern (Amt Wilnsdorf) zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden?

Ja ☐

Nein. ☐ “

— MBl. NW. 1963 S. 2219.

## Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

### Berichtigung

zur Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 11. 1963 — III D — 52 — 20

betr.: Öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (MBl. NW. S. 1954).

Bei den vereidigten Buchprüfern muß der dritte Name richtig lauten:

Hildegard Lenders, Mülheim (Ruhr).

— MBl. NW. 1963 S. 2219.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 269   | des § 32 II StGB zeitlich befristete Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger zu erkennen. — Einer solchen befristeten Eidesunfähigkeit steht ebensowenig wie der befristeten Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte Art. 3 des Gesetzes über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entgegen. OLG Köln vom 11. Juni 1963 — Ss 507/62 . . . . .                                                                                                                                                                             | 275   |
| <b>Personalnachrichten</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 270   | 5. StVO § 2; StGB § 59. — Der Irrtum eines Verkehrsteilnehmers über den Sinn einer ihm von einem verkehrsregelnden Polizeibeamten durch Handzeichen erteilten Weisung ist ein Tatbestandsirrtum. OLG Köln vom 17. September 1963 — Ss 195/63 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 277   |
| <b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 271   | 6. StGB § 68; StPO § 256. — Eine verfahrensfördernde richterliche Handlung unterbricht die Verjährung auch dann, wenn sie um der Unterbrechung willen durch den Richter statt auf andere Weise vorgenommen wurde. — Gutachten eines „Technischen Überwachungsvereins“ e. V. können in der Hauptverhandlung nicht zu Beweis Zwecken verlesen werden. OLG Köln vom 23. Juli 1963 — Ss 138/63 . . . . .                                                                                                                                                                                 | 277   |
| <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       | 7. StGB § 42 m. — Ein Kraftfahrer, der einen ihn wegen verkehrswidrigen Fahrverhaltens nicht zu stellenden anderen Verkehrsteilnehmer tätlich angreift, begeht eine mit der Führung eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehende Straftat. OLG Köln vom 30. August 1963 — Ss 208/63 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 278   |
| <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       | <b>Kostenrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |
| 1. BGB §§ 2270, 2271. — Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen wechselbezüglichen Testament dem Überlebenden ein Widerrufsrecht vorbehalten, so ist zur Wirksamkeit des Widerrufs die Angabe des Widerrufsgrundes jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn in dem Testament nur ein Widerrufsgrund genannt ist. OLG Düsseldorf vom 1. Oktober 1963 — 3 W 230/63 . . . . .                                                                                                                                                                                  | 272   | 1. BRAGebO § 33; GKG § 26 Nr. 3. — Erklärt der zum Prozeßbevollmächtigten des Beklagten bestellte Rechtsanwalt im Termin zur mündlichen Verhandlung des zweiten Rechtszuges eines Scheidungsrechtsstreits, daß er zur Klage keinen Antrag stelle und die Anschlußberufung und Widerklage zurücknehme, nach dem der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die Anträge zur Berufung (Klage) und Anschlußberufung (Widerklage) verlesen hat, so erwächst dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten die volle Verhandlungsgebühr. OLG Düsseldorf vom 23. Januar 1963 — 10 W 247/62 . . . . . | 279   |
| 2. ZPO § 256; HGB § 169. — Eine Feststellungsklage ist bei der Möglichkeit einer Leistungsklage nur dann zulässig, wenn anzunehmen ist, daß durch ein Feststellungsurteil das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien abschließend geklärt und damit der Rechtsfrieden zwischen den Parteien auch für die Zukunft sichergestellt werden kann. — Ein Gewinnausschlagungsanspruch der Kommanditisten richtet sich grundsätzlich nur gegen die Gesellschaft und nicht gegen den persönlich haftenden Gesellschafter. LG Aachen vom 22. Januar 1963 — 80 59/62 . . . . . | 273   | 2. BRAGebO § 13 I u. V, § 31 Nr. 1, § 52 I; ZPO § 91 I S. 1, § 276 III. — Wird nach einer Abgabe oder Verweisung der bisherige Prozeßbevollmächtigte Verkehrsanwalt im gleichen Rechtszug und mit dem gleichen Gegenstand, so erwächst ihm keine Verkehrsgebühr. — Aus diesem Grunde sind auch die Kosten fiktiver Informationsreisen der Partei zu ihrem im Verfahren bei dem zuständigen Gericht tätigen Prozeßbevollmächtigten nicht erstattungsfähig. OLG Hamm vom 22. Oktober 1963 — 14 W 111/63 . . . . .                                                                      | 279   |
| 3. ZPO §§ 627, 767, 769, 793. — Die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO ist auch gegen eine einstweilige Anordnung gemäß § 627 ZPO zulässig. — Die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO ist auch gegen einen Einstellungsbescheid nach § 769 ZPO gegeben. OLG Köln vom 4. Oktober 1963 — 9 W 81/63 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                    | 274   | 3. KostO § 19 I S. 1. — Ausnahmsweise kann bei der Bewertung von Grundbesitz der Geschäftswert eines anderen Urkundsgeschäfts Anhaltspunkte für einen höheren Wert ergeben, wenn beide Geschäfte in einem besonders engen Zusammenhang stehen. OLG Hamm vom 10. Oktober 1963 — 14 W 86/63 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 280   |
| <b>Strafrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |
| 1. StVG § 24 I Nr. 2; StGB § 42. — Die Entziehung der Fahrerlaubnis ergreift nur eine vorhandene, nicht aber eine erst später zu erteilende Fahrerlaubnis. — Erteilt das Straßenverkehrsamt in Unkenntnis einer noch laufenden Sperrfrist (§ 42 m III StGB) eine neue Fahrerlaubnis, so ist dieser Verwaltungsakt zwar fehlerhaft, aber nicht nichtig, so daß der Inhaber der Fahrerlaubnis nicht unter § 24 I Nr. 2 StVG fällt. OLG Hamm vom 22. Oktober 1963 — 3 Ss 1122/63 . . . . .                                                                             | 274   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |
| 2. StGB § 230. — Der durch einen Verkehrsunfall verursachte Schrecken ist, selbst wenn er länger anhält, als solcher noch keine Körperverletzung, solange er keine Störung des körperlichen Wohlbefindens auslöst. OLG Hamm vom 13. September 1963 — 1 Ss 465/63 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 274   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |
| 3. StPO § 310; JGG § 61. — Der Beschluß, durch den die Beschwerde gegen den Haftbefehl nach § 61 JGG verworfen wird, ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar. OLG Düsseldorf vom 18. Oktober 1963 — 1 Ws 562/63 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 275   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |
| 4. StGB § 161; Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Art. 3. — Ist der Meineid nur mit geringer Schuld begangen worden, so ist entgegen dem Wortlaut des § 161 StGB lediglich auf eine in den Grenzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |

— MBL NW. 1963 S. 2220.

## Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.